

MARKTGEMEINDEAMT RAINBACH I. M.



4261 Rainbach i. M., Prager Straße 5, Bezirk Freistadt, O. Ö.

Tel.: 07949/6255

Fax: 07949/6255/17

<http://www.bez-freistadt.at/rainbach>

e-mail: gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at

Bankverbindung: Raiba Rainbach/Leop.

Kto. Nr.: 2610509 BLZ: 34110

Allgem. Sparkasse OÖ.

Kto. Nr.: 16100-006450 BLZ: 20320

Österr. Postsparkasse

Kto. Nr.: 0000-7945096 BLZ: 60000

Az.: 713/6-2007

Rainbach i.M., am 14.12.2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis vom 14.12.2007, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis neu erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 21,93 pro Quadratmeter der Bemessungslage nach Abs. 2,
- bis 200 m²,
 - über 200 m²€ 20,93 pro Quadratmeter
 - mindestens aber € 3.290,--
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen

Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Für Lagerhallen von gewerblichen Betrieben, in denen kein Fertigungsprozess stattfindet, wird ein Abschlag von 80 % der Bemessungsgrundlage berechnet.
- (5) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (6) Kellerbars, Heiz- und Technikräume, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (8) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;

- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben per m³ verbrauchtem Wasser eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Diese beträgt:

€ 3,75 / m³
(jeweils ohne Umsatzsteuer)

Die Kanalbenutzungsgebühr wird in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgelegt.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Wenn Liegenschaften über eine eigene Wasserversorgung verfügen (Brunnen, Auffangbehälter, ...) und somit Abwässer zusätzlich in den Kanal gelangen, besteht Meldepflicht am Gemeindeamt.

Wird auf Wunsch des Eigentümers oder Bauberechtigten – auf seine Kosten - nach den technischen Möglichkeiten (Überprüfung / Abnahme durch die Gemeinde) ein zusätzlicher Zähler eingebaut, erfolgt die getrennte Zählung des eigenen Brauchwassers, welches im Haus verwendet wird und in den Kanal gelangt. Für diesen Wasserverbrauch ist dann ebenfalls die Kanalbenutzungsgebühr je m³ zu entrichten, ansonsten ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 40 Kubikmeter zu berechnen. Die gemeldeten Personen werden je Quartal zu den Stichtagen 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. aus dem Melderegister ermittelt.

Gewerbebetriebe und Gebäudeeigentümer, die Urlaubsgäste beherbergen, haben keinen Anspruch auf eine Pauschalierung (Kanalbenutzungsgebühr nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 40 Kubikmeter).

- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr für Liegenschaften, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 40 Kubikmeter berechnet.

- (5) Bei Landwirtschaften, die auch die Viehhaltung aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage zur Gänze oder teilweise versorgen, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 40 Kubikmeter.
- (6) Bei Personen, die nicht ständig in der Gemeinde wohnen (Wochenpendler usw.), erfolgt auf Antrag die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Verbrauchswert je Person und Jahr mit einer pauschalen Menge von 10 Kubikmeter.
- (7) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen bei der Übernahmestelle ist eine Gebühr von Euro 3,53 pro m³ zu entrichten. Diese Gebühr wird in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.

§ 5

Wasserzählergebühr

- (1) Für die Bereitstellung sowie laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt vierteljährlich Euro 2,94 (ohne Umsatzsteuer) und wird in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgelegt.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 9 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der **Meldung des Baubeginnes**.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, in Teilbeträgen, berechnet nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres als Vorauszahlung und am 15. November als Endabrechnung nach dem laufenden Jahresverbrauch fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, insbesondere für Betriebsbauten im INKOBA-Gewerbegebiet Rainbach i.M.

§ 9

Gebührenanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden in den Folgejahren im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. 01. 2008; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Stockinger eh.